

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. zwei und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 31. Dec. 1833.

(Beschluß.)

Berathung über den anderweiten Bericht den 3. Deputation, den Beschluß der 1. Kammer, auf die Petition des Abg. Sachse, die Aufhebung des §. 19. des Mandates wider die Selbststrafe betr. — Berathung über den anderweiten Bericht der 3. Deputat., die vom Vicepräsidenten D. Haase beantragten Maßregeln zu Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betreffend.

Die Kammer beschloß, sofort in die Berathung dieses Gegenstandes eingehen zu wollen, und es nimmt

Staatsminister v. Könneritz das Wort, und äußert, daß dem Antrage von Seiten der Staatsregierung ein Bedenken nicht entgegenstehe; denn wenn auch darauf hingewiesen worden sei, daß bei gegenwärtigem Landtage die Geschäfte sehr bedeutend seien, so werde das Gesetz doch so kurz sein, daß es nicht aufhalten werde. In Bezug auf den Bericht bemerke er nur einiges, von dem er nicht wünsche, daß es in dem Antrage aufgenommen werde. Es sei gesagt worden, daß schon die Zustimmung von Seiten der Regierung vorliege. Von ihm könne die Aeußerung wohl geschehen sein, allein da noch nicht die Genehmigung des Regenten vorliege, so könne nicht darauf Bezug genommen werden, daß die Regierung die Zustimmung ertheilt habe. Ein zweiter Gegenstand sei der, daß nicht so bestimmt in der Schrift ausgesprochen werden möchte, es bedürfe nichts, als die Bestimmung, daß der §. jenes Gesetzes aufgehoben werde. Es würde das Gesetz allerdings sehr kurz sein, aber es werde doch der Erwägung bedürfen, ob nicht einiges auszunehmen sei, z. B. die Injurien gegen Obrigkeiten. Wenn also dieses nicht so bestimmt in der Schrift ausgedrückt werde, so habe er kein Bedenken gegen den Antrag.

Nach dieser Erklärung tritt die Kammer dem Antrage der Deputation bei.

II. Verlesen des anderweiten Berichtes der 3. Deputation, die vom Vicepräsident D. Haase beantragten Maßregeln zur Beschleunigung des Erscheinens neuer Gesetzbücher betreffend.

Abg. Richter (aus Lengenfeld) verliest den Bericht folgenden Inhalts:

Die 2. Kammer hatte in Bezug auf den oben bezeichneten Antrag des D. Haase und nach vorausgegangenem Bericht ihrer 3. Deputation bei den am 19. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen den Deputationsvorschlag unter Nr. 1.: „daß im Einverständnis mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung ersucht werde, die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, damit dem Lande ein vollständiges und zweckmäßiges Civil- und Strafgesetzbuch, so wie eine verbesserte Gerichtsordnung zu Theil werde, diese Einleitungen auch dergestalt zu beschleunigen, daß die betreffenden Entwürfe der nächsten Ständeversammlung zur Be-

rathung vorgelegt werden könnten“, ihre Zustimmung gegeben. Die 1. Kammer hat sich über diese Beschlußnahme der 2. Kammer von ihrer 1. Deputation Bericht erstatten lassen und für einen solchen Antrag an die hohe Staatsregierung nur in veränderter Fassung und unter verschiedenen Modificationen entschieden. — Es möchten nämlich a) die beiden Kammern die ertheilte Zusicherung, wie schon der nächsten Ständeversammlung der Entwurf eines Criminalgesetzbuches zur Begutachtung vorgelegt werden solle, dankbar annehmen, ferner b) die Bitte dahin richten, es möchten die Vorarbeiten dergestalt beschleunigt werden, daß der abgedruckte Entwurf wenigstens ein halbes Jahr vor Eröffnung des Landtags zur Vorlegung gelangen könne. — Es möchte ferner c) die nach §. 114. der Verfassungsurkunde und §. 120. der Landtagsordnung erforderliche königl. Genehmigung nachgesucht werden, um vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages in beiden Kammern zur Wahl der in gedachten §§. näher bezeichneten gemeinschaftlichen Deputation vorschreiten zu können, damit diese vor Eröffnung des Landtags unverweilt zusammentrete, den Entwurf prüfe und den von ihr abgefaßten Bericht bei Eröffnung des Landtags übergebe. — d) Die Kammer sich des in der 2. Kammer beschlossenen Antrags auf eine schon bei der nächsten Ständeversammlung zu bewirkende Vorlegung eines Civilgesetzbuches und einer Proceßordnung sich enthalten, dagegen aber möchten e) beide Kammern ihr Bitte dahin richten, daß die Vorlegung des Civilgesetzbuches und der mit selbigem in sehr naher Verbindung stehenden Proceßordnung da möglich spätestens zu dem auf das Jahr 1839 fallenden Landtag bewirkt werde; f) man möge erklären, es scheine angemessen, das unter b. und c. vorgeschriebene Verfahren auch hier eintreten zu lassen. g) Man möge einen Antrag dahin stellen, daß die unter diesen Präcautionen zu Stande gebrachten Gesetzentwürfe auf ähnliche Weise, wie bisher, zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, um auf diesem Wege die Stimmen achtbarer Männer in Zeiten vernehmen zu können. — Endlich hat noch die 1. Kammer, nachdem sie in Conformität mit der 2. Kammer dem Theile des Haase'schen Antrags, welcher auf eine vorläufige Beschlußfassung über die bei Bearbeitung des Criminal- und Civilgesetzbuchs zu beobachtenden Grundsätze, so wie auf die Ernennung einer Deputation zur Berathung bei Bearbeitung der Gesetzbücher gerichtet ist, ihren Beifall versagt hatte, den Vorschlag ihrer Deputation zur Beschlußnahme erhoben, welcher also lautet: „die vorher erwähnte zur Begutachtung des Gesetzbuchs aus beiden Kammern erwählte Deputation habe ihren Deputationsbericht weniger auf Fassung der einzelnen Paragraphen, wo diese nicht als von wesentlichem Einflusse auf das Princip selbst sich darböte, als vielmehr auf die ihrem Gutachten zu Grunde liegenden Principien zu stellen, sowohl in Beziehung auf diejenigen wesentlichen Bestimmungen, in welchen sie dem Entwurfe beipflichte, als in Beziehung auf diejenigen, in welchen sie einer abweichenden Meinung folge. — Nach einer mit möglichster Anschaulichkeit und Klarheit hervorgehobenen Bezeichnung der bei jeder von ihr angestellten Erörterung in Betracht zu ziehenden praktischen Wendepuncte läge es ihr ob, zugleich die Fragen hinzuzufügen, welche nach beendigter Discussion durch ein Ja oder Nein der Entscheidung der Kammer anheim zu geben wären“. — Am Schlusse hat die gegen-